

NIEDERSCHRIFT 05/2023

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Köttmannsdorf am Dienstag,
dem **19. Dezember**, im Marktgemeindeamt Köttmannsdorf - Sitzungssaal.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Josef LIENDL

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vbgm. Johann HAFNER jun.
Vbgm. Ernst MODRITSCH
David MELCHER
Silvia STRUGER
Werner MAICHIN

Gemeinderatsmitglieder:

Markus USCHNIG
Ing. Josef LIENDL jun.
Michael H. LEUTSCHACHER
Mag. Hans JESENKO
Karl RUHDORFER
Francesca MURISCIANO
Melanie ENGEL
Rudolf KULLNIG
Daniel PERKONIGG
Günther GRANEGGER
Raimund RATZ
Michael MÜHLMANN
Mag. (FH) Klaus SCHIFRER

Ersatzmitglied:

Daniel GRÖBLACHER
Lisbeth JANSCHITZ
Heinz POLEBNIGG (ab TOP 4)

Gemeindeverwaltung:

AL Karl WALDHAUSER (Schriftführer)
Finanzverwalterin Sabine KÖFER

Abwesend:

Gemeinderatsmitglied:

Sabrina HALLEGGER
Daniel JAKOPITSCH
Nina STRUGER, Bakk. MSc
Florian SCHMÖLZER

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kundgemacht.

Tagesordnung:

Fragestunde

- 1.) Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO
- 2.) Rücktritt eines Mitgliedes des Gemeinderates der Gemeinderatspartei FPÖ und daher a) Nachwahl bzw. Neubestellung des Obmannes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) sowie b) eines Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum für Frau Birgit Schellander durch die anspruchsberechtigte Partei (FPÖ)
- 3) Kassenkontrollbericht vom 6. Dezember 2023
- 4) Voranschlag 2024 mit mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028
- 5) Verwendung des für das Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrages (IKZ) in der Höhe von € 50.000,00 für die operative Gebarung der Sozialhilfverbandsumlage
- 6) Festlegung der Stundensätze für 2024 betreffend
a) Arbeits- und Geräteeinsatz im Bereich des Wirtschaftshofes
b) Geräteeinsatz im Bereich der Volksschule
- 7) Stellenplan 2024
- 8) Indexanpassung Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren
- 9) „Ille-Wiese Köttmannsdorf“ – Änderung des bestehenden Teilbebauungsplanes (Neufassung)
- 10) Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
- 11) Breitbandausbau – Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH betreffend die Festlegung einer Ortszentrale (“Pop-Standort”)
- 12.) Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt

VERLAUF DER SITZUNG

Fragestunde

KL Gemeinderat Rudolf Kullnig – Anfrage eingelangt am 4. Dezember 2023

Was waren die Beschlüsse – geordnet nach einstimmig und mehrheitlich angenommen/nicht angenommen – auf den Sitzungen des Gemeindevorstandes nach dem 04.10.2023 bis vor der Gemeinderatssitzung, auf der diese Anfrage bei der Fragestunde beantwortet wird?

Der Bürgermeister teilt mit, dass in diesem Zeitraum eine Sitzung stattgefunden hat und verliest in der Folge die einzelnen Beschlüsse.

TOP 1 Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO sind aus der Mitte des Gemeinderates zwei Mitglieder für die Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift zu bestellen.

Nachdem bei der letzten Sitzung Vertreter der Fraktionen SPÖ und KL als Protokollfertiger bestellt wurden, wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, diese aus den Fraktionen ÖVP und FPÖ zu besetzen.

Von den Fraktionen werden Herr Markus Uschnig (ÖVP) und Herr Karl Ruhdorfer (FPÖ) genannt.

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Herrn Markus Uschnig und Herrn Karl Ruhdorfer als Protokollfertiger der heutigen Sitzung zur Kenntnis.

TOP 2 Rücktritt eines Mitgliedes des Gemeinderates der Gemeinderatspartei FPÖ und daher a) Nachwahl bzw. Neubestellung des Obmannes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) sowie b) eines Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum für Frau Birgit Schellander durch die anspruchsberechtigte Partei (FPÖ)

Der Vorsitzende teilt mit, dass Frau Birgit Schellander ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates bzw. auch als Ersatzmitglied schriftlich zurückgelegt hat (Verlegung des Hauptwohnsitzes) und daher der Nächstgereichte, Herr Karl Ruhdorfer, als Gemeinderat nachrückt. Gemäß der geltenden Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung habe er (Bgm.) in seiner Funktion als Gemeindewahlleiter sodann Herrn Karl Ruhdorfer auf das durch den Verzicht frei gewordene Mandat in den Gemeinderat der Marktgemeinde Köttmannsdorf berufen.

a) Durch das Ausscheiden von Frau Birgit Schellander ist gemäß § 26 Abs. 8 K-AGO auch eine Neuwahl des Kontrollausschuss-Obmannes (Obmann für die Kontrolle der Gebarung) vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt aufgrund eines Vorschlages der anspruchsberechtigten Partei (FPÖ), der von mehr als der Hälfte der dieser Gemeinderatspartei angehörenden Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein muss. Der Vorsitzende hat die vorgeschlagene Person für gewählt zu erklären.

Im vorliegenden Wahlvorschlag wird seitens der anspruchsberechtigten Partei FPÖ Herr Karl Ruhdorfer als Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) anstelle von Frau Birgit Schellander angeführt. Die erforderlichen Unterschriften liegen vor.

Der Bürgermeister erklärt daher Herrn Karl Ruhdorfer als Obmann für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss-Obmann) für gewählt.

b) Nachdem Frau Birgit Schellander ebenso auch Mitglied im Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum war, ist für diese Funktion ebenso eine Neubestellung notwendig.

Die Wahl erfolgt wiederum aufgrund eines Vorschlages der anspruchsberechtigten Partei (FPÖ), der von mehr als der Hälfte der Angehörigen dieser Gemeinderatspartei unterschrieben sein muss. Der Vorsitzende hat die vorgeschlagene Person für gewählt zu erklären.

Im vorliegenden Wahlvorschlag wird seitens der anspruchsberechtigten Partei ÖVP wiederum Herr Karl Ruhdorfer als Mitglied des Ausschusses für Kultur, Sport und Brauchtum anstelle von Frau Birgit Schellander angeführt. Die erforderlichen Unterschriften liegen vor.

Der Bürgermeister erklärt daher Herrn Karl Ruhdorfer in den Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum für gewählt.

TOP 3 Kassenkontrollbericht vom 6. Dezember 2023

Da die bisherige Obfrau, Frau Birgit Schellander, ihr Mandat zurückgelegt hat, erteilt der Bürgermeister das Wort an den Stellvertreter und gewählten stellvertretenden Berichterstatter, Herrn GR Mag. Hans Jesenko, der bei dieser Sitzung auch den Vorsitz innegehabt hat.

Er verliest das Protokoll (den Mitgliedern des Gemeinderates wurde der Bericht ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt), dessen Schwerpunktthemen – neben der Kontrolle des Kassenbestandes und stichprobenartiger Belegprüfungen im Zeitraum 1. Juli bis 30. November 2023 – die Budgetüber-/unterschreitungen sowie die Urlaubsstandentwicklung der Gemeindebediensteten waren.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Bericht dem Gemeinderat somit ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Kontrollausschussbericht wird von den Gemeinderäten einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 4 Voranschlag 2024 mit mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028

Bemerkt wird, dass den Mitgliedern des Gemeinderates textliche Erläuterungen inklusive der Verordnung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 sowie eine Kurzzusammenfassung des mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2028 ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurden (**Anlagen 1 und 2**). Der Voranschlag als Gesamtwerk wurde auch elektronisch zur Verfügung gestellt bzw. zusätzlich den Fraktionsobmännern in Papierform übermittelt.

Beim Voranschlag 2024 weist der Finanzierungshaushalt im Saldo 1 ein Minus von € 128.100,00 und der Ergebnishaushalt im Saldo 0 ein Minus von € 491.200,00 auf.

Aufgrund einer anderen Darstellung der doppelten Buchhaltung muss eine Korrekturberechnung des Saldo 1 durchgeführt werden, um das tatsächliche Ergebnis der Gemeinde ablesen zu können.

Diese Berechnung sieht wie folgt aus:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-491.200	-491.200	-128.100	-372.000
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	-7.200	-7.200	21.100	10.900
851 Abwasserbeseitigung	146.900	146.900	215.800	290.500
852 Abfallentsorgung	-20.700	-20.700	-20.700	-20.700
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Beitr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-610.200	-610.200	-344.300	-652.700
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			51.800	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 788))			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RRGf oder BK oder Finanzierungsteilung, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			21.700	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			36.500	
zuätzlich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (aussch. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)			-454.300	

Bei der Erstellung des Voranschlages wurden € 411.500,00 an Bedarfszuweisungsmittel der operativen Gebarung eingesetzt. Der Gesamtrahmen an BZ beläuft sich für das Jahr 2024 auf € 530.000,00. Bereits in Projekten gebundene BZ: € 118.500,00 – davon sind für die Rückzahlung

der Darlehen für den Neubau des Gemeindeamtes € 96.300,00 und für die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehens für den Grundankauf PZ 257 KG Köttmannsdorf € 22.200,00 gebunden.

Das korrigierte Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen hoheitlichen Gebahrung (=korrigierter Saldo 1) stellt sich mit einer Summe von **€ 454.300,00 negativ** dar. Wie bereits im Voranschlag 2023 erwähnt, besteht hier seitens der Gemeinde Handlungsbedarf (Einsparungen), um die Fixkosten der Gemeinde abdecken zu können.

Die größte Ausgabenbelastung für die Marktgemeinde Köttmannsdorf stellen die Pflichtausgaben an das Land Kärnten dar, die im Vergleich zum Vorjahr um € 372.584,09 gestiegen sind, die prognostizierten Ertragsanteile sind jedoch nur um € 3.800,00 gestiegen.

Der Abgang kann durch den Einsatz der IKZ-Mittel für das Jahr 2024 (Mittel für die Interkommunale Zusammenarbeit) um € 50.000,00 reduziert werden. Diese Mittel dürfen nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss im Bereich der Sozialhilfverband- oder Schulgemeindevoranschlag verwendet werden.

Im Zuge der VA-Begutachtung wurde uns von der Gemeinderevision aufgrund des Abganges mitgeteilt, besonderes Augenmerk auf eine sehr sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten sowie die Auszahlung der sogenannten freiwilligen Leistungen zu überdenken.

Die Zahlen für den Mittelfristigen Finanzplan sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bemerkt wird, dass Herr Heinz Poleßnigg im Zuge der Ausführungen des Bürgermeisters zu diesem Tagesordnungspunkt um 18.23 Uhr (vor Beschlussfassung – ca. Mitte des Tagesordnungspunktes) als Ersatz für Frau GR Nina Struger, Bakk. MSc (erstes Ersatzmitglied) erschienen ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 inklusive dem Mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028 im Verordnungswege beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Voranschlag 2024 mit dem Mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028.

TOP 5 Verwendung des für das Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrages (IKZ) in der Höhe von € 50.000,00 für die operative Gebahrung der Sozialhilfverbandsumlage

Wie bereits erwähnt, wurde, so der Bürgermeister, seitens der Gemeindeabteilung mitgeteilt, dass der für das kommende Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehende Betrag von € 50.000,00 für die operative Gebahrung der Sozialhilfverbandsumlage verwendet werden kann. Voraussetzung ist ein diesbezüglicher Beschluss im Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den für das kommende Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrag (IKZ) in der Höhe von € 50.000,00 für die Sozialhilfverbandsumlage einsetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den für das kommende Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrag (IKZ) in der Höhe von € 50.000,00 für die operative Gebahrung der Sozialhilfverbandsumlage einzusetzen.

TOP 6 **Festlegung der Stundensätze für 2024 betreffend**
a) Arbeits- und Geräteeinsatz im Bereich des Wirtschaftshofes
b) Geräteeinsatz im Bereich der Volksschule

Mit dem Voranschlag sind auch die Stundensätze neu zu beschließen, die gegenüber der letzten Änderung – GR-Beschluss vom 07.06.2023 rückwirkend mit Wirksamkeit 01.05.2023 – in unveränderter Höhe gleichbleiben.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 11.12.2023 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge folgende Stundensätze für das Jahr 2024 beschließen:

A) Für den Bereich des Wirtschaftshofes:

a) für Arbeitseinsatz	€ 50,00	(€ 50,00)
b) für Geräteeinsatz		
1.) Unimog – U400	€ 60,00	(€ 60,00)
2.) Unimog – U218	€ 62,00	(€ 62,00)
3.) Bagger	€ 50,00	(€ 50,00)
4.) Peugeot	€ 27,00	(€ 27,00)

B) Für den Bereich der Volksschule:

Rasentraktor	€ 27,00	(€ 27,00)
--------------	---------	-----------

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständlichen Stundensätze.

TOP 7 **Stellenplan 2024**

Der Stellenplan-Verordnungsentwurf, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurde (**Anlage 3**), ist sowohl der Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung als auch dem Gemeindeservicezentrum zur Begutachtung vorgelegt und aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen worden.

Der Amtsleiter teilt mit, dass der Stellenplan gegenüber dem Vorjahr Änderungen aufweist. Zum einen wurde – wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung im Zuge der Aufnahme von zwei MitarbeiterInnen für die allgemeine Verwaltung berichtet – eine bisherige 30er-Stelle auf den Stellenwert 33 aufgewertet (da auch Standesamt inklusive Durchführung von Trauungen), zum anderen wurde die Stelle des Bauhofleiters seitens des Gemeindeservicezentrums mit dem Stellenwert 36 (bisher 33) neu bewertet. Ebenso hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Bewertung des Amtsleiterpostens nunmehr mit dem Stellenwert 63 zu erfolgen (bisher 57 – Anmerkung: die Höherreihung ist mit keiner Erhöhung des Gehaltes verbunden; die gegenständliche Regelung gilt nur für Bedienstete, die nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz eingestuft sind).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Stellenplan 2024 im Verordnungswege beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Stellenplan 2024.

TOP 8 **Indexanpassung Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Erhöhung der gegenständlichen beiden Gebühren (Wasserbezugsgebühr auf € 1,50/m³ bzw. Wasseranschlussbeitrag auf € 2.300,00 pro Bewertungseinheit) verbunden mit einer jährlichen Indexanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres für das nächstfolgende Jahr gültig ist, beschlossen hat.

Im vergangenen Jahr wurde für das heurige Jahr eine geringere Indexsteigerung von 3,7 % festgelegt (es wurde prozentmäßig die gleiche Erhöhung wie für das vorhergehende Jahr 2022 festgelegt). Gemäß dem letzten Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 beträgt die Wasserbezugsgebühr derzeit € 1,64 pro Kubikmeter, der Wasseranschlussbeitrag € 2.505,51 pro Bewertungseinheit.

Seitens der Finanzverwaltung wurde mitgeteilt, dass der Verbraucherpreisindex Oktober 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 % gestiegen und daher die Wasserbezugsgebühr per 1. Jänner 2024 auf € 1,73 pro Kubikmeter bzw. der Wasseranschlussbeitrag auf € 2.640,81 pro Bewertungseinheit zu erhöhen ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2024 die Wasserbezugsgebühr auf € 1,73 pro Kubikmeter sowie den Wasseranschlussbeitrag auf 2.640,81 pro Bewertungseinheit im Verordnungswege erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 einstimmig, die Wasserbezugsgebühr auf € 1,73 pro Kubikmeter sowie den Wasseranschlussbeitrag auf € 2.640,81 pro Bewertungseinheit zu erhöhen.

TOP 9 „Ille-Wiese Köttmannsdorf“ – Änderung des bestehenden Teilbebauungsplanes (Neufassung)

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass der gegenständliche Teilbebauungsplan im Gemeinderat am 21.12.2021 beschlossen, mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 14.07.2022 genehmigt und dieser nunmehr einer Revision unterzogen worden ist.

Die Änderungen bzw. Adaptierungen betreffen die Bebauungszone 1 und berücksichtigen auch die Stellungnahme des Wohnbauförderungsbeirates, da in dieser auf die Widersprüchlichkeit zwischen Bauvorhaben und dem Teilbebauungsplan hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten hingewiesen wird. Ebenso wird die Verordnung dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass die Bebauungsbedingungen des allgemeinen Bebauungsplanes, die für dieses Wohnbaugebiet maßgeblich sind, in die Verordnung aufgenommen werden. Die wesentliche Änderung betrifft die Festlegung hinsichtlich der maximalen Nutzfläche je Wohneinheit in der Bebauungszone 1. Mit der gegenständlichen Verordnung wird eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet.

Bemerkt wird, dass den Mitgliedern des Gemeinderates der Verordnungsentwurf inklusive der Erläuterungen (in welcher die Änderungen im Detail beschrieben werden), sowie die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes (Zonierungsplan) und des Bebauungskonzeptes ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.

Der Vorsitzende teilt ergänzend mit, dass gemäß dem neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 die Kundmachungsfrist nunmehr von vier auf acht Wochen erweitert wurde und diese daher erst mit 27. Dezember 2023 ablaufen wird. Nachdem nunmehr u.a. auch bereits die Stellungnahme der Abteilung 15 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung vom 07.11.2023 positiv vorliegt, kann der gegenständliche Teilbebauungsplan bereits mit heutigem Tag beschlossen werden, jedoch unter der Bedingung, dass bis zum Ende der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen bei uns einlangen.

Vor Abstimmung erklärt Herr Vbgm. Ernst Modritsch seine Befangenheit (Bruder eines Grundstückseigentümers) und verlässt für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan „Ille-Wiese – Neufassung 2023“ (wie im Entwurf vorliegend) im Verordnungswege beschließen – und zwar unter der Bedingung, dass bis zum Ende der Auflagefrist keine weiteren negativen Stellungnahmen bei uns einlangen.

Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich des Einlangens keiner negativen Stellungnahmen bis zum Ende der Kundmachungfrist am 27.12.2023 – einstimmig, den Teilbebauungsplan „Ille-Wiese – Neufassung 2023“ wie im Entwurf vorliegend (Verordnung, mit welcher der bisher bestehende Bebauungsplan „Ille-Wiese“ durch den nunmehr vorliegenden neuen Teilbebauungsplan „Ille-Wiese – Neufassung 2023“ ersetzt wird).

TOP 10 Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

AG 01/2023 Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Barbara Kruschitz, wohnhaft in 9071 Köttmannsdorf, Wurdacher Straße 3, mit Schreiben vom 13.07.2023 die Aufhebung des Aufschließungsgebietes (Bauland-Wohngebiet) der Parzelle Nr. 630/4 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von 843 m² beantragt hat – den Mitgliedern des Gemeinderates wurde ein Lageplan sowie ein Orthofoto ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit Verordnung vom 27.12.2000 wurde für das gegenständliche Grundstück ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Erschließung ist durch den bestehenden öffentlichen Weg Parzelle Nr. 1199 KG. Köttmannsdorf gegeben. Ebenso ist die Wasserversorgung durch Anschluss an die Gemeindevwasserversorgungsanlage sowie die Abwasserbeseitigung durch das bestehende Ortskanalnetz gesichert. Alle eingelangten fachlichen Stellungnahmen liegen positiv vor. Sämtliche weitere infrastrukturelle Voraussetzungen sind gegeben. Unwirtschaftliche Aufwendungen sind keinesfalls zu erwarten, zumal das Grundstück auch innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsaußengrenzen liegt. Auch die Bebauungsverpflichtung inklusive der Besicherung (Sparbuch) wurde beigebracht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Verordnung durch Aufhebung des Aufschließungsgebietes der gegenständlichen Parzelle Nr. 630/4 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von 843 m² abändern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abänderung der Verordnung durch Aufhebung des Aufschließungsgebietes der Parzelle Nr. 630/4 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von 843 m².

TOP 11 Breitbandausbau – Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH betreffend die Festlegung einer Ortszentrale (“Pop-Standort”)

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass die Gemeinde aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 seitens der Breitbandinitiative Kärnten GmbH in die Ausbauregion “SÜD” (“Phase 2-Detailplanung”) aufgenommen wurde. Bei einem Regionsmeeting am 18.09.2023 wurde mitgeteilt, dass die Finanzierung gesichert und beabsichtigt ist, nunmehr den Ausbau der gegenständlichen Region voranzutreiben. Als nächster Schritt ist – neben der Aktualisierung der GWR-Daten (dies ist zwischenzeitlich erfolgt) – der Abschluss eines Bestandvertrages notwendig, in welcher der Standort für das Bauwerk der Ortszentrale (“PoP”) festgelegt wird.

Seiten der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH wurde uns numehr der gegenständliche Bestandvertrag übermittelt – den Mitgliedern des Gemeinderates wurde dieser ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt. Bemerkt wird, dass auch seitens der Neuen Heimat (Landeswohnbau Kärnten) als Baurechtsnehmer die Zustimmung zur gegenständlichen Baumaßnahme eingeholt wurde.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Bestandvertrag beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlich vorliegenden Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH., welcher sodann gemäß der K-AGO von drei Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt wird.

TOP 12 **Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt**

Der Vorsitzende informiert, dass der Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt in seiner Sitzung am 28.11.2023 die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft per 31. Dezember 2023 beschlossen hat. Der Hauptgrund sind die hohen Kosten, die in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt lediglich eine Verlegung des Dienstortes.

Für uns, so der Vorsitzende, bedeutet dies, dass die Vorschreibung der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe nunmehr selbst vorzunehmen ist, die Grundsteuer soll hingegen weiterhin durch das bisherige Personal durchgeführt bzw. weiterhin dem bisherigen Personal der Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

Von der Verwaltungsgemeinschaft wurde der Wortlaut der zu fassenden Beschlüsse übermittelt – den Mitgliedern des Gemeinderates wurde dieses Schreiben ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 gemäß dem von der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vorgefertigten Schreiben mittels Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen und genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 mittels Beschlusses zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen:

1. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.
2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.
3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.
4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.
5. Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.
6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird

gemäß § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

Anmerkung: Die obigen Beschlüsse 1. bis 6. werden vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

Nach Auslauf der Tagesordnung verliert der Vorsitzende nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO.

Gemeinderäte der SPÖ Köttmannsdorf

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

*Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Köttmannsdorf*

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- *keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;*
- *sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;*
- *dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.*
- *Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;*

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Köttmannsdorf eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- *Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.*
- *Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die*

Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).

- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfspaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Nach einer allgemeinen Diskussion mit mehreren Wortmeldungen wird gemäß § 42 Abs. 1 der K-AGO über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

- a) 6 Stimmen für die Zuerkennung der Dringlichkeit (SPÖ-Mandatäre)
- b) 16 Stimmen gegen die Zuerkennung der Dringlichkeit (davon eine Enthaltung von KL-Mandatar Rudolf Kullnig – gilt nach der AGO als Gegenstimme)

Nachdem für die Annahme der Dringlichkeit die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich ist und diese nicht vorliegt, wird der gegenständliche Antrag gemäß § 42 Abs. 3 der K-AGO vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zugewiesen.

v.g.u.g.

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:








Inhaltsverzeichnis

Fragestunde	2
TOP 1 Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO.....	2
TOP 2 Rücktritt eines Mitgliedes des Gemeinderates der Gemeinderatspartei FPÖ und daher a) Nachwahl bzw. Neubestellung des Obmannes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) sowie b) eines Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum für Frau Birgit Schellander durch die anspruchsberechtigte Partei (FPÖ).....	3
TOP 3 Kassenkontrollbericht vom 6. Dezember 2023	3
TOP 4 Voranschlag 2024 mit mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028	4
TOP 5 Verwendung des für das Jahr 2024 für die interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrages (IKZ) in der Höhe von € 50.000,00 für die operative Gebarung der Sozialhilfverbandsumlage	5
TOP 6 Festlegung der Stundensätze für 2024 betreffend	6
a) Arbeits- und Geräteeinsatz im Bereich des Wirtschaftshofes	6
b) Geräteeinsatz im Bereich der Volksschule	6
TOP 7 Stellenplan 2024	6
TOP 8 Indexanpassung Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren.....	6
TOP 9 „Ille-Wiese Köttmannsdorf “– Änderung des bestehenden Teilbebauungsplanes (Neufassung)	7
TOP 10 Aufhebung eines Aufschließungsgebietes	8
TOP 11 Breitbandausbau – Bestandvertrag mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH betreffend die Festlegung einer Ortszentrale (“Pop-Standort”).....	8
TOP 12 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.....	9